



Bürgerstiftung
Schleswig-Holsteinische
Gedenkstätten

Förderrichtlinien

Die Aufgaben der Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten sind in der Präambel der Satzung definiert.

Die Stiftung „fördert bestehende oder noch zu gründende Einrichtungen des Gedenkens an den nationalsozialistischen Terror und damit thematisch und inhaltlich zusammenhängende Projekte, welche

- der Aufklärung und Forschung über Verfolgungs- und Vernichtungsmaßnahmen des nationalsozialistischen Staates dienen und
- eine darauf bezogene Vermittlungsarbeit, mit Blick auf die jüngeren und kommenden Generationen, leisten.

Die Stiftung will darüber hinaus Fremdverstehen, Toleranz und gegenseitige Achtung unter den Menschen fördern, sowie Verständnis und persönlichen Einsatz für den freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat stärken und das Bewusstsein für politische Verantwortung entwickeln und vertiefen.“

Das Hauptarbeitsgebiet der Bürgerstiftung, die finanzielle Förderung von bestehenden Einrichtungen und Projekten, orientiert sich an den im Folgenden formulierten Förderkriterien, die Transparenz, fachliche Klarheit und Vergleichbarkeit des Vorgehens gewährleisten sollen.

I. Förderung von Einrichtungen und Projekten

Im Rahmen einer klaren Strukturierung und Prioritätensetzung der Gedenkstättenförderung in Schleswig-Holstein werden zugleich Perspektiven für bestehende Einrichtungen geschaffen und Förderungen innovativer, zeitlich befristeter Projekte realisiert. Diese Doppelaufgabe der Förderung drückt sich darin aus, dass die Fördermittel sowohl für Projektförderungen zum laufenden Betrieb als auch für inhaltlich und zeitlich begrenzte Projekte eingesetzt werden. Eine Alleinfinanzierung durch die Stiftung ist in der Regel ausgeschlossen; Eigenmittel oder Zuwendungen Dritter sind einzubringen.

II. Projektförderung zum laufenden Betrieb bestehender Einrichtungen

Projektförderungen zum laufenden Betrieb bestehender Einrichtungen setzen die Erfüllung besonderer fachlicher und didaktischer Standards voraus.

Kontinuierliche Arbeit und Planungssicherheit zu gewährleisten, ist ein zentrales Ziel der Stiftung. Deshalb sind mehrjährige Förderungen möglich.

Eine kontinuierlich arbeitende Gedenkstätte, die eine – ggf. auch mehrjährige – Projektförderung zum laufenden Betrieb erhält, muss über ein wissenschaftliches, didaktisches und pädagogisches Konzept verfügen. Darin ist insbesondere zu erläutern, worin das besondere Profil des Ortes besteht, was die Gedenkstätte besonders qualifiziert und welchen Verfolgungskomplex sie exemplarisch darstellt.

Als qualifizierende Kriterien für eine Projektförderung zum laufenden Betrieb gelten:

- die öffentliche, geleitete Zugänglichkeit des authentischen und exemplarischen historischen Ortes und/oder seiner Überreste,
- die wissenschaftlich recherchierte und gedeutete Dokumentation sowie Präsentation der Geschichte dieses Ortes,
- die pädagogische Begleitung durch fachlich qualifizierte Personen, die konzeptionell und didaktisch kontinuierlich an der Gedenkstätte mitarbeiten.

III. Projektförderung für inhaltlich und zeitlich begrenzte Projekte

Darüber hinaus fördert die Stiftung einzelne Projekte, die inhaltlich und zeitlich begrenzt der aktiven Erinnerung an Verfolgung, Verbrechen und Widerstand in der NS-Zeit dienen und einer gegenwartsbezogenen historisch-politischen Bildung verpflichtet sind.

In der Regel werden Förderungen daran gebunden, dass die Aktivitäten an konkreten Stätten beziehungsweise authentischen Orten von Verfolgung und Widerstand in der NS-Zeit orientiert sind.

Insbesondere folgende Vorhaben können durch projektbezogene Sach- und Personalkostenzuschüsse gefördert werden:

- Dokumentationen
- Quellenrecherchen und Interviews mit Zeitzeugen*innen
- Ausstellungen, audiovisuelle Präsentationen, digitale Angebote
- Fachtagungen, Workshops und Seminare
- Publikationen (Verlags- und Druckkostenzuschüsse werden in der Regel nicht gefördert)
- Didaktisch-pädagogische Konzepte.

Zielsetzung und Besonderheit des Vorhabens müssen aus einem Projektkonzept hervorgehen. Innovative Vermittlungskonzepte werden vorrangig gefördert.

Forschungsvorhaben, die unmittelbar der konkreten Gedenkstättenarbeit dienen, können gefördert werden. Grundlagen- und universitäre Forschung sowie Qualifizierungsarbeiten (Dissertationen) sind von der Förderung in der Regel ausgeschlossen.

Baumaßnahmen sind in der Regel von der Förderung ausgeschlossen, können jedoch gefördert werden, wenn sie die Voraussetzung für die Aufrechterhaltung oder Verbesserung der inhaltlichen Arbeit sind. Die bauseitige Errichtung von Denk- und Mahnmalen ist grundsätzlich nicht förderungsfähig.

Bei öffentlich-rechtlicher Trägerschaft wird ein Eigenanteil des/der Antragstellers*in von 20 Prozent erwartet - dies gilt auch bei Besuchen von Schüler*innen und Jugendgruppen -, bei ehrenamtlicher Trägerschaft von fünf Prozent.

IV. Antragstellung und Fristen

Förderanträge werden grundsätzlich nur per E-Mail eingereicht. Auch die nachfolgende formale Kommunikation (Bescheide, Mittelabrufe, Sachberichte) findet ausschließlich mittels digitaler Post statt.

Anträge auf Projektförderungen zum laufenden Betrieb müssen das ausführliche Gedenkstättenkonzept, Informationen über die Trägerschaft, einen Organisations- und

Stellenplan, umfassende Tätigkeitsberichte und -planungen sowie genaue und vollständige Aufschlüsselungen der Finanzierung der Gedenkstätte enthalten.

Anträge für Projektförderungen für inhaltlich und zeitlich begrenzte Projekte müssen eine Kurzbeschreibung und Begründung des Vorhabens (2 – 3 Seiten max.), eine Vorstellung der Projektträger, vollständige Informationen zu weiteren, anderswo gestellten Förderanträgen sowie einen kompletten Kosten- und Finanzierungsplan enthalten.

Der Vorstand der Bürgerstiftung entscheidet auf der Basis schriftlicher Anträge. Entscheidungen werden vor den Gremien der Stiftung vertreten. Zentraler Termin zur Abgabe der Projektanträge (zum laufenden Betrieb und für inhaltlich und zeitlich begrenzte Förderungen) für das kommende Haushaltsjahr ist der 1. Oktober. Abgabefrist für inhaltlich und zeitlich begrenzte Projektförderungen zum laufenden Haushaltsjahr ist der 1. Februar. Antragsteller haben keinen Anspruch auf Förderung sowie auf Begründungen der Entscheidungsfindung.